**Bekanntgabe**

**der Landesdirektion Sachsen**

**nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**für das Vorhaben**

**„Sanierung FGL 108 am Saugraben, NB West, JS 2023; Projekt-Nr. 16.21122“ der ONTRAS Gastransport GmbH**

**Gz.: 32-0522/1444/3**

Diese Bekanntgabe erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzesüber die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

Die ONTRAS Gastransport GmbH hat bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 12. September 2022 die Feststellung beantragt, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben „Sanierung FGL 108 am Saugraben, NB West, JS 2023; Projekt-Nr. 16.21122“ fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

- die unerhebliche Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

- das nicht vorhandene Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,

- die unerhebliche Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,

- Schutzgebiete sind nicht betroffen und werden von der Baumaßnahme auch nicht tangiert,

- die unerhebliche Erzeugung von Abfällen,

- unerhebliche Umweltverschmutzung und Belästigungen,

- die unerheblichen Risiken für die menschliche Gesundheit, zum Beispiel durch Verunreinigung von Wasser oder Luft,

- die bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für land- und forst- wirtschaftliche Nutzungen (Nutzungskriterien),

- der nicht vorhandene grenzüberschreitende Charakter der Auswirkungen,

- die unerhebliche Schwere und Komplexität der Auswirkungen,

- die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Für die Entscheidung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist insbesondere das folgende Merkmale des Vorhabens maßgebend:

* geringe räumliche Ausdehnung des Vorhabens.

Die ONTRAS Gastransport GmbH beabsichtigt aus Gründen der Leitungssicherheit die Sanierung der FGL 108 auf einer Länge von etwa 180 m um Schwachstellen wie z. B. Minderabdeckung im Gewässerbereich des Saugrabens (Gewässer 2. Ordnung) und Korrosionsschäden zu beheben. Die Leitung wird dabei standortgleich ersetzt, die Altrohre werden geborgen und entsorgt. Die Zufahrt erfolgt über eine bestehende Wegeverbindung und über den dinglich gesicherten Schutzstreifen.

Erhebliche Beeinträchtigungen können durch geeignete Schutz-, Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen wirksam verhindert werden. Die Maßnahmen umfasst insbesondere:

- eine ökologische Baubegleitung sowie

- eine Bauzeitenregelung.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Die Bekanntgabe ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung unter der Rubrik „Infrastruktur/Energie“ einsehbar.

Dresden, den 13. Oktober 2022

Landesdirektion Sachsen

Keune

Referatsleiter Planfeststellung